

Sicher als Feuerwehrmann/-frau

Rechtsfragen des Feuerwehreinsatzes 1.0.

Bearbeitungsstand 30.11.2017

von

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

Magister der Verwaltungswissenschaften

Mediator(DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

www.maltejoerguffeln.de

1. Fremdschäden

1.1. „hoheitlich“, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

1.2. „freiwillige Leistungen“, §§ 823 ff. BGB

1.3. „Überlandhilfe“, IKZ, Hilfeleistungsvereinbarungen

2. Eigenschäden

2.1. Vermögenseigenschäden

2.1.1. Sachschäden

2.2. Persönliche Haftung und Freistellung

(§§ 31 a, 31 b BGB)

2.3. BAG- Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung

3. Fälle aus der Praxis - Kasuistik-

4. „Sonderfall Feuerwehrverein“

1. Fremdschäden

Geschädigter – an einem Rechtsgut- ist ein „Dritter“ !

Dieser begehrt „Schadenersatz“

(1) von der Stadt oder

(2) dem Feuerwehrangehörigen höchstpersönlich

Abwicklung des Schadensfalls über

Haftpflichtversicherung

TIPP:

Saubere Sachverhaltsfeststellung im Einsatzbericht

Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ? In welcher Art und Weise ?

Differenzierung der Fremdschäden I

1.1. „hoheitlich“, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Schaden „im“ Einsatz.

Feuerwehr ist hoheitlich tätig. Amtshaftung !

Schadenmeldung an Haftpflichtversicherung der Stadt.

„Stadt haftet anstelle des Feuerwehrangehörigen!“

1.2. „freiwillige Leistungen“, §§ 823 ff. BGB

Schäden bei freiwilligen Leistungen: allgemeine
Haftungsgrundsätze des BGB

Beispiele:

Unfall bei einer Versorgungsfahrt, Schaden bei Absicherung Martinsumzug, Schaden bei
Diensten bei Festen

Differenzierung der Fremdschäden II

Sonderfall „freiwillige Leistungen“

Feuerwehrverein(vgl. auch IV.)

**Risikoausschluss in der PHV beim „Ehrenamt“ in der Regel
nicht versichert(!!!)**

*Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen
des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;*

**Versicherungsschutz aber – in Hessen – über LFV Hessen,
Floriansvertrag**

<https://www.feuerwehr-hessen.de/fachinformationen-rahmenvertraege>

<https://www.feuerwehr-hessen.de/medias/pdf-downloads/kurzinformation-2016-01-01.pdf>

Differenzierung der Fremdschäden III

1.3. „Überlandhilfe“, IKZ, Hilfeleistungsvereinbarung

- „ergänzende überörtliche“ Hilfe bei anderer Kommune = hoheitlich, daher Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
 - TIPP: Text der Vereinbarung prüfen!

Fall:

Großschadenereignisse; Hilfeleistungsvereinbarungen zur Einhaltung der Hilfeleistungsfrist in Flächenkommunen

2. Eigenschäden

Der „ehrenamtlich tätige“ Feuerwehrangehörige fügt der Stadt einen Schaden zu !

„ Schaden, der beim Versicherten selbst entstanden ist!“

(Ergänzung der eigenen Haftpflichtversicherung)

Schadensarten:

- **Sachschaden**
- **Personenschaden**
- **Vermögensschaden**
- **(Vertrauensschaden)**

2.1. Vermögens-Eigenschäden

2.1.1. Sachschäden

**Vermögenseigenschaden: Schaden an einem Rechtsgut
(in der Regel Eigentum) der Stadt**

Beispiel: Kfz. des Feuerwehrangehörigen fährt an FFW-Gerätehaus

Zerstörung von Sachen, Ausrüstungsgegenständen

Prüfung:

- 1. Besteht eine private Sachversicherung des Feuerwehrangehörigen ?**
- 2. Was deckt die Sachversicherung der Stadt ?**

2.2. Persönliche Haftung und Freistellung

(§§ 31 a, 31 b BGB)

Haftung „ nur“ bei

(1) Vorsatz

(Wissen und Wollen; bewusste Schädigung)

(2) Grober Fahrlässigkeit

(„besondere“ Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)

LINK:

<http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Matejka.pdf>

Gesetzesbegründung zu § 31b BGB

Bundestagsdrucksache 17/11316, S. 16, 17

"Neben den Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch Vereinsmitglieder Aufgaben des Vereins wahr. Wenn die Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig sind und dabei den Verein oder Dritte schädigen, haben die Gerichte bisher schon die Haftung gegenüber dem Verein nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung beschränkt und den Vereinsmitgliedern einen Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegen den Verein gewährt, wenn Dritte geschädigt wurden (BGHZ 89, 153, 157 ff.). Nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung bestimmt sich die Haftung nach dem Verschuldensgrad. Wird ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, bleibt es bei der vollen Haftung.

Wurde ein Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, dann muss dafür nicht gehaftet werden. Bei mittlerer Fahrlässigkeit muss nur anteilig gehaftet werden. Die Haftungsbeschränkung nach den Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung bleibt hinter den Haftungsregelungen nach § 31a BGB für die Vorstandsmitglieder zurück. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein auch dann nicht haften, wenn ihnen mittlere Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Durch § 31b BGB sollen Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich Aufgaben des Vereins wahrnehmen, haftungsrechtlich den Vorstandsmitgliedern nach § 31a BGB gleichgestellt werden.

2.3. BAG- Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung I

Schadensfälle in der Praxis:

Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden

Differenzierungen:

***Schadenersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB) – aus Vertrag-**

***Schadenersatz aus Delikt (§§ 823, 826, 832 BGB)**

MERKE:

§ 105 Abs. 1 SGB VII „ keine Haftung für Personenschäden unter Arbeitskollegen“ (Lösung über GUV)

2.3. BAG- Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung II

§ 619 a BGB (Beweislastverteilung)

BAG, Urteil vom 27.9.1994 BAG GS 1(89; BAGE 78, S. 56)

Arbeitnehmerhaftungsprivileg

- (1) Volle Haftung bei VORSATZ !**
- (2) Quotale Haftung bei MITTLERER FAHRLÄSSIGKEIT**
- (3) Keine Haftung bei LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT**

2.3. BAG- Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung III

„leichte Fahrlässigkeit“

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht nicht beachtet – ausser Acht lässt - (§ 276 BGB).

Fälle aus der Praxis:

Versehen, alltäglicher Unachtsamkeit („Dappigkeit“).

„mittlere Fahrlässigkeit“

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wurde nicht beachtet, ohne dass einem Arbeitnehmer ein besonders schwerer Vorwurf zu machen ist.

„grobe Fahrlässigkeit“

Die verkehrserforderliche Sorgfalt wird besonders schwerem Maße verletzt.

Beispiel:

Missachtung von Verhaltensregeln ,bspw. Überholen in unübersichtlicher Kurve, Überfahren einer seit 6 Sekunden auf rot geschalteten Ampel.

2.3. BAG- Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung IV

Billigkeitsprüfung bei mittlerer Fahrlässigkeit nach der BAG-Rechtsprechung und auch zur „Ergebniskorrektur“ anhand folgender Kriterien

- *Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit*
- *Stellung des Mitarbeiters im Betrieb*
 - *Höhe des Arbeitsentgelts*
- *Organisatorische Vorkehrungen des Arbeitsgebers zur Verhinderung von Schäden*
 - *Versicherbarkeit des Schadens*
- *Persönliche Umstände des Beschäftigten*
 - *Vorverhalten des Arbeitnehmers*

3. Fälle aus der Praxis – Kasuistik

Wer es gedruckt möchte:

FISCHER, Ralf; Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 4. Auflage, Stuttgart 2017,
ISBN 978-3-17-026263-9

Links zu Datenbanken zur eigenen Recherche:

<https://www.feuerwehr-hessen.de/rechtsprechung/urteil-schadenersatz-feuerwehr-1458738923/2007/12/18>

<http://www.kostenlose-urteile.de/topten.feuerwehrkosten.htm>

Blaulicht / Einsatzfahrzeug I

Einsatzfahrzeuge müssen sich der Verkehrssituation anpassen. Die Fahrer von Einsatzfahrzeuge dürfen nicht blind darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer das Vorrecht einräumen. Kommt es zu einem Unfall, wenn ein Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht über eine rote Ampel fährt dann kann – je nach Fallgestaltung - jeder der Unfallbeteiligten zur Hälfte haften

(OLG Brandenburg, Az: 2 U 13/09)

Blaulicht/Einsatzfahrzeug II

Fährt der Fahrer eines Rettungsfahrzeuges unter Ausnutzung der Sonderrechte bei Rotlicht mit erheblicher Geschwindigkeit in eine unübersichtliche Kreuzung ein, und zwar so schnell, dass er bei zu erwartendem Querverkehr sein Fahrzeug nicht zum Stehen bringen kann, so liegt darin ein erheblicher Verkehrsverstoß. Der Halter des Einsatzfahrzeuges haftet in einem solchen Fall voll.

(LG Itzehoe, Az.: 6 O 67/97)

Blaulicht/Einsatzfahrzeug III

Fährt ein Einsatzfahrzeug mit blauem Blinklicht und Martinshorn trotz roten Ampellichtsignals in eine Kreuzung ein, so darf dessen Fahrer dann nicht berechtigterweise annehmen, dass alle Verkehrsteilnehmer seine Zeichen wahrgenommen haben, wenn er den Verkehr auf den querenden und wegen des Lichtsignals der Ampelanlage grundsätzlich bevorrechtigten Spuren nicht einsehen kann. Im Fall einer Kollision trifft ihn dann ein Mitverschulden von 1/3. (OLG Celle, Az. 14 U 138/04)

Türöffnungen durch die Feuerwehr

LINK:

<https://www.feuerwehrmagazin.de/wissen/tueroeffnung-feuerwehr-recht-43733>

Basiswissen

Türen öffnen zur Brandbekämpfung

- Beachtung des **Art. 13 GG**

„Unverletzlichkeit der Wohnung“

- Ermächtigung zum Betreten im Rahmen der Ersatz(Selbst)vornahme:

Löschen Wohnung / Brandherd

Problemfälle:

Anscheinsgefahr (Fehllalarm durch Rauchmelder!)

Im Einsatz: Prognoseentscheidung!

Türen öffnen für den Rettungsdienst

„Geschäftsführung ohne Auftrag(GoA)“

Geschäftsführer ist die Stadt und nicht der einzelne Feuerwehrangehörige, so dass dieser auch nicht befürchten muss, bei Fehlern zu haften. Vielmehr kann die Gemeinde vom Bürger ihre Kosten ersetzt verlangen nach den Paragraphen 677, 683 S. 1 und 670 BGB analog. Der Bürger muss dagegen seinen Schaden selbst tragen.

Ölspurbeseitigung

LINK:

<http://www.oelspurbeseitigung-mozer.de/haftungsfragen.php>

Ölspurbeseitigung

Grundsätzliches

(OLG Hamm; Az. 9 U 238/88; a.A. zur Ölspurbeseitigung durch gemeindl. Bauhof:
OLG Düsseldorf, Az. 18 U175/93 v. 17.2.94; vgl. auch OLG Düsseldorf, Az. 18 U
134/90 v. 22.11.90)

a) Die Freigabe einer Straße nach Ölspurbeseitigung durch die Feuerwehr ist Sache der Polizei.

b) Ölspurbeseitigung ist Sache der Polizei; die Feuerwehr ist nur auf Basis der Amtshilfe tätig.

c) Schäden, die durch eine unzeitgemäße Freigabe der zuvor kontaminierten Straßenfläche eintreten, stellen

demgemäß Amtspflichtverletzungen der Polizei dar.

Hilfsfrist

Einhaltung der Hilfsfrist

Link:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfsfrist>

[http://www.forplan.de/tl_files/downloads/Hilfsfrist%20Bundesl
aender.pdf](http://www.forplan.de/tl_files/downloads/Hilfsfrist%20Bundesl
aender.pdf)

<http://www.ffw-altenkirchen.de/downloads/erlass.pdf>

Hessen: „ In der Regel...“

Hilfsfrist der Rettungsdienste verschiedener Bundesländer

(Immer vom Eingang der Notfallmeldung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am Notfallort)

Baden-Württemberg: 10–15 Minuten

Bayern: max. 12 Minuten kürzeste planerische Fahrtzeit (zzgl. nicht näher definierter Bearbeitungszeit in der ILST)¹

Berlin: bedarfsgerecht

Brandenburg: 15 Minuten (bei elektronischen Einsatzleitsystemen ab dem Zeitpunkt der Erstalarmierung)

Bremen: 95 % in 10 Minuten

Hamburg: 8–10 Minuten (DV der BF), laut Gesetzestext „Bedarfsgerecht und angemessen“

Hessen: 90 % in 10 Minuten, 95 % in 15 Minuten (Rettungsdienst), 15 Minuten theoretisch-planerische Erreichbarkeit vom Standort aus (Notarzt)¹

Mecklenburg-Vorpommern: 10 Minuten

Niedersachsen: 95 % in 15 Minuten

Nordrhein-Westfalen: 8 Minuten, in ländlichen Bereichen 12 Minuten

Rheinland-Pfalz: 15 Minuten

Saarland: 95 % in 12 Minuten

Sachsen: 95 % in 12 Minuten

Sachsen-Anhalt: 12 Minuten

Schleswig-Holstein: 12 Minuten

Thüringen: 14 Minuten, in ländlichen Bereichen 17 Minuten.

Weiterführende Info:

<http://www.retter.tv/de/feuerwehr.html?ereig=-Trier-Auch-wenn-die-Firewehr-zu-spaet-kommt-gibt-es-keinen-Anspruch-auf-Schadensersatz-&ereignis=16775>

Rechtslage Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.12.2016, Az. 4 CE 16.2063

Bei der **10- Minuten- Frist** handelt es sich nicht um eine gesetzlich normierte bzw. rechtsverbindliche Anforderung, sondern um eine allgemein anerkannte Richtschnur für die Beurteilung, ob die Feuerwehren rechtzeitig am Schadensort sind.

§ 3 Abs. 2 HBKG

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie *in der Regel* zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Kommentar Diegmann / Lankau: Zitat Seite 11:

Zur Aufstellung einer Gemeindefeuerwehr legt jetzt das Gesetz in §3 Abs. 2 die früher in der FeuerwOrgVO geregelte besonders wichtige Hilfsfrist von 10 Minuten fest. Diese gilt für Objekte, die über öffentliche Verkehrswege zu erreichen sind, und zwar bei normalen Verkehrsbedingungen (dies ergibt sich aus der Formulierung " in der Regel"), Die Hilfsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die zuständige Feuerwehr alarmiert ist. Fraglich ist, ob und in welchem Umfang eine Werkfeuerwehr bei der Berechnung des Bedarfs zur Wahrung der Hilfsfrist berücksichtigt werden kann. Diese kann gem. §14 Abs.3 auch ausserhalb des Betriebes eingesetzt werden.

4. „Sonderfall Feuerwehrverein“

**Haftung beim nicht e.V. wie e.V. nach
allgemeinen Grundsätzen**

- **§ 31 BGB (Organhaftung)**
 - **§§ 31 a, 31 b BGB**
 - **§ 280 BGB**
 - **§§ 823 ff. BGB**

Denken

(Analyse der Lage, IST- Situation)

Planen

**(Was ist zu tun ? Varianten der Schadenabwehr
denken und evaluieren)**

Handeln

(Machen, machen, machen...)

**Vielen Dank
für ihre Aufmerksamkeit**

Gott zur Ehr´

Dem Nächsten zur Wehr

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de